

**Öffentliche Sitzung  
des 4. Zivilsenats  
des Oberlandesgerichts**



Geschäfts-Nr.:

- 4 U 3/07 -

Hamm, 19. April 2007

Gegenwärtig:

1. Vors. Richter am OLG Knippenkötter  
als Vorsitzender,
  2. Richter am OLG Bähr,
  3. Richter am OLG Dr. Kentgens  
als beisitzende Richter,
- Justizangestellte Decker  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

In Sachen

■■■■■■■■■■. / .■■■■■■■■■■

erschieden bei Aufruf

1. für die Antragsgegnerin deren Justiziar ■■■■■■ und Rechtsanwältin ■■■■■■
2. für den Antragsteller Rechtsanwalt ■■■■■■

Berufung und Berufungsbegründung sind rechtzeitig.

Rechtsanwältin ■■■■■ stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 16. Februar 2007 (Bl. 134/135 d. A.) mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen wird.

**- vorgelesen und genehmigt -**

Rechtsanwalt [REDACTED] stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 23. Februar 2007 (Bl. 152 d. A.) mit der Maßgabe, dass es statt „Dritte“ heißt: „Gewerbetreibende“ und dass es ferner am Ende des Verbotstenors heißt: wie geschehen mit dem Anruf des Herrn [REDACTED] vom 25.07.2006 bei Rechtsanwalt [REDACTED]

**- vorgelesen und genehmigt -**

Die Anwälte verhandelten hierauf zur Sache.

**Beschlossen und verkündet:**

Der Wert zur Kostenermittlung wird für die Berufungsinstanz auf 30.000,- EUR festgesetzt.

**Rechtsanwältin Plum erklärte:**

Ich nehme das Rechtsmittel der Berufung zurück.

**- vorgelesen und genehmigt -**

**Beschlossen und verkündet:**

Die Antragsgegnerin wird des Rechtsmittels der Berufung für verlustig erklärt. Sie trägt die Kosten der Berufung (§ 516 Abs. 3 ZPO).

Knippenkötter

Decker